

Vorlage Nr. II/ 13/2026
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt öffentlichen Rechts (EBB AöR), Wirtschaftsplan 2026

A Problem

Die Stadt Bremerhaven gewährt Zuwendungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke gemäß Landshaushaltsordnung § 23 unter der Voraussetzung, dass die Stadt an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

Die Stadt Bremerhaven ist alleinige Trägerin der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt öffentlichen Rechts (EBB AöR). Die EBB AöR ist ein Kommunalunternehmen im Sinne des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG). Die EBB AöR nimmt nach § 2 Absatz 1 die Aufgabe der Abfallbeseitigung, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Reinigung der Sinkkästen und der Wegeseitengräben, die Unterhaltung der Deichkörper, Uferböschungen und Kajenanlagen einschließlich der Kontrolle, Wartung und Instandsetzung der dort installierten Rettungsmittel, soweit es sich um Aufgaben der Stadt Bremerhaven handelt, wahr. Weiterhin nimmt sie die Anliegerverpflichtungen der Stadt Bremerhaven, soweit diese selber oder mit ihren zivilrechtlich unselbständigen Einrichtungen Anlieger im Sinne des BremLStrG ist, wahr. Die EBB AöR betreut die Reinigung von Grundstücken, die im Besitz der Stadt Bremerhaven stehen. Darüber hinaus kann der Magistrat der Stadt Bremerhaven die Anstalt mit zusätzlichen Aufgaben betrauen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 9 Absatz 2 Ortsgesetz über die Umwandlung des Eigenbetriebes Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) in eine Anstalt öffentlichen Rechts (EBBOG) in Verbindung mit § 17 Bremisches Sondervermögensgesetz (BremSVG) die jährlichen Wirtschaftspläne. Der Verwaltungsrat hat gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 EBBOG die Wirtschaftsplanung 2026 insbesondere die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 14,2 Millionen Euro vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Absatz 1 Verfassung für die Stadt Bremerhaven in seiner Sitzung am 27. November 2025 beraten und Zustimmung durch die Stadt Bremerhaven empfohlen.

Die Wirtschaftsplanung 2026 der EBB AöR weist bei Aufwendungen in Höhe von 56.650 TEuro und Erträgen in Höhe von 57.422 TEuro einen Überschuss in Höhe von 772 TEuro aus. Die Erfolgsplanung der EBB AöR sieht in den nachfolgenden Bereichen teilweise deutlich höhere Zuschussbedarfe vor, als im Haushalt der Trägerin Stadt Bremerhaven veranschlagt sind. Dies betrifft insbesondere:

- Personalkostenzuschuss Straßenreinigung in Höhe von 3,2 Mio. Euro (Haushaltsansatz 2,448 Mio. Euro),
- Sachkostenzuschuss Straßenreinigung in Höhe von 1,7 Mio. Euro (Haushaltsansatz 852 Teuro),
- Entgelt für die Straßenentwässerung in Höhe von 3,277 Mio. Euro (Haushaltsansatz 3

Mio. Euro).

B Lösung

Gemäß § 61 Absatz 1 Verfassung für die Stadt Bremerhaven vertritt der Magistrat die Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Der Magistrat als Vertreter der Trägerin Stadt Bremerhaven stimmt der Wirtschaftsplanung 2026 der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt öffentlichen Rechts zu.

Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die in der Wirtschaftsplanung veranschlagten Zuschussbedarfe und Entgelte ausschließlich in Höhe der im Haushalt der Stadt Bremerhaven veranschlagten Haushaltsansätze ausgewiesen werden. Andernfalls lösen –wie bisher- ausgewiesene, nicht werthaltige Ansprüche unmittelbar finanzielle Schäden bei der EBB AöR aus. Die EBB AöR hat die Wirtschaftsplanung daher so auszurichten, dass die Aufgabenerfüllung innerhalb der bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen erfolgt. Die erforderlichen Anpassungen innerhalb des Wirtschaftsplanes sind von der EBB AöR vorzunehmen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Wirtschaftsplanung der EBB AöR ergeben sich gegenüber den im Haushalt der Stadt Bremerhaven veranschlagten Ansätze Mehrbedarfe in den Bereichen Straßenreinigung und Straßenentwässerung. Die Zuschüsse und Entgelte an die EBB AöR werden ausschließlich im Rahmen der im Haushalt der Trägerin Stadt Bremerhaven veranschlagten Ansätze geleistet. Bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2026 gelten die Vorschriften der haushaltslosen Zeit und die Zuwendungen insoweit als vorläufig. Die Vorlage betrifft alle Mitarbeitenden gleichermaßen. Die Vorlage berührt keine Genderaspekte beziehungsweise wird gendergerecht umgesetzt. Klimaschutzziele werden durch die Vorlage unterstützt. Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es liegen keine gesetzlichen Ausnahmetatbestände vor, die eine Veröffentlichung ausschließen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der Wirtschaftsplanung 2026 der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven Anstalt öffentlichen Rechts unter dem Vorbehalt zu, dass die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zuschüsse und Entgelte auf die im Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven veranschlagten Haushaltsansätze und damit auf ihre Werthaltigkeit begrenzt und entsprechend angepasst werden. Der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 14 Mio. Euro wird vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung gem. § 62 Absatz 1 Verfassung für die Stadt Bremerhaven beschlossen.

Das Dezernat II wird gebeten, die trägerschaftlich notwendigen Schritte vorzunehmen.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:

EBB AöR Wirtschaftsplan 2026